

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 31 (1974)

Heft: 5

Rubrik: VTR Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VTR Mitteilungen

Vorstandssitzung in Gulachen

Am 18. März 1974 hielt der Vorstand des VTR in Gulachen eine Sitzung ab, wobei folgende Probleme besprochen wurden:

Nach Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Sitzung wurden die Firmen Hänni & Co., Felsenacherweg 39, 4142 Münchenstein, und H. P. Häring, Tankrevisionen, Brüelweg 37, 4147 Aesch, als Hospitanten in den Verband aufgenommen. Als Vollmitglieder der Tankbaugruppe wurden aufgenommen die Firmen Neutank AG, Generalunternehmung für Tankanlagen, Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zürich, und Vögtlin-Meyer, Postfach 211, 5200 Brugg.

Die Firmen General-Tank-Service, Zürich; Piz Grisch, Silvaplana; und Suter, Solothurn, werden aus dem Mitgliederverzeichnis des VTR gestrichen.

Der Vorstand unterhielt sich im weitern über die in der letzten Zeit erfolgten Explosionsunfälle aufgrund von Heizöl, das mit Rohbenzin gemischt wurde. Der VTR hat bereits in einem Zirkular seine Mitglieder auf die Gefahren aufmerksam gemacht und hat nun auch am Vorbereitungskurs für die Benzintankprüfungen darauf hingewiesen, dass Heizöltanks bis auf weiteres nur mit allergrösster Vorsicht gereinigt werden dürfen. Der Vorstand wird unverzüglich ein weiteres Zirkular über diese Angelegenheit an alle Mitglieder senden. Anschliessend an die Vorstandssitzung trat am gleichen Ort die Prüfungskommission zusammen. Die Kommission hatte über die Zulassung sämtlicher Kandidaten zu befinden, die sich für die kommenden Prüfungen in Zug angemeldet haben.

Einige Kandidaten mussten zurückgewiesen werden, da sie die vom Prüfungsreglement verlangten Zulassungsbestimmungen nicht erfüllen.

Gleichzeitig wurden der Terminplan und die gesamte Organisation für die Fachprüfungen in Zug überarbeitet und genehmigt. An der Prüfung werden 57 Kandidaten die Hauptprüfung und 41 Kandidaten die Zusatzprüfung für Benzintanks absolvieren. Es wurde mit grosser Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass der Baudirektor des Kantons Zug und die Stadtverwaltung Zug erneut ihre Mitarbeit für die kommenden Prüfungen zugesagt haben.

Mitteilungen der Technischen Kommission VTR

Fehlerstromschutzschalter

Dieser ist nun definitiv als Schutzmaßnahme bei Tankrevisionsarbeiten anerkannt und zugelassen. Ein Separatdruck dieser Mitteilung des ESTI (Eidg. Stark-

strominspektorates) wird Ihnen samt Merkblatt der TK VTR demnächst zugestellt. Der unter Punkt 3 erwähnte FI-Verteilerkästen, Typ SEV/VTR wird demnächst, nach erfolgter Abnahme durch die zuständige Kontrollstelle, erhältlich sein. Bezugsquellenachweis durch die TK VTR, Richtpreis ca. Fr. 800.—.

Die bereits vorhandenen FI-Schalter, die nicht spritzwassergeschützt sind, können im Rahmen einer Umbauaktion in ein den Vorschriften entsprechendes Gehäuse eingebaut werden. Die Verhandlungen über diese Aktion sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Es wird ein Rundschreiben hierüber folgen.

Motorschutzschalter an Ventilatoren

Der SEV hat die TK VTR beauftragt, eine Bestandesaufnahme über Ventilatoren vorzunehmen, die noch nicht mit dem thermischen Motorschutzschalter ausgerüstet sind. Eingeschlossen in diese Aktion werden auch die Kondensatoren älteren Typs. Gegenwärtig laufen Verhandlungen über diese Umbauaktion, deren Kosten pro Ventilator demnächst mitgeteilt werden können.

H. Muster, Präsident TK VTR

Mitteilung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates

Schutzmassnahmen bei Arbeiten des Tankreinigungsgewerbes

In den Hausinstallationsvorschriften (HV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) Ziffer 41 270.2, ist die Schutztrennung bei Verwendung von transportablen Objekten in engen Räumen aus gutleitenden Werkstoffen wie Kesseln, Behältern usw. vorgeschrieben, wenn nicht Kleinspannung verwendet werden kann.

Das Tankreinigungsgewerbe stellte an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) das Gesuch, ob anstelle der Schutztrennung auch die Fehlerstromschutzschaltung angewendet werden dürfe. Eine erweiterte Arbeitsgruppe des FK 200, «Hausinstallations», des Schweizerischen Elektrotechnischen Komitees (CES) hat diese Fragen geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dem Tankreinigungsgewerbe sei unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung der Fehlerstromschutzschaltung zu gestatten (FI-Schaltung).

Aufgrund von Ziffer 14 000 der HV trifft das ESTI für das Tankreinigungsgewerbe folgende Regelung:

- Entgegen 41 270.2 der HV darf beim Einsatz von Elektro-Handwerkzeugen oder -Maschinen für die Reinigung von Brenn-

stofftanks die FI-Schaltung angewendet werden.

2. Der Nennauslösestrom / der verwendeten FI-Schalter darf höchstens 10 mA betragen.

3. Der FI-Schalter muss entweder fest im Servicewagen oder als ortsveränderliche Einheit in einem geeigneten Kasten eingebaut sein. Nach dem FI-Schalter müssen mindestens 5 Steckdosen für den Anschluss der verschiedenen Geräte vorhanden sein. In diese Steckdosen dürfen sich nur Netzstecker mit Schutzkontakt und Netzstecker zu Leitungen für Apparate mit Sonderisolierung einführen lassen.

4. Der Kasten für die unter Punkt 3 erwähnte ortsveränderliche Einheit muss spritzwassersicher sein und entsprechende Entlüftungsöffnungen aufweisen. Es sind nur ortsveränderliche Einheiten zulässig, die vom ESTI zugelassen worden sind.

5. Der Anschluss der FI-Einrichtung soll grundsätzlich an einer Netzsteckdose mit Schutzkontakt und Sperrkragen erfolgen.

6. Vor dem Anschluss der FI-Einrichtung an eine Netzsteckdose hat sich der Equipenchef mit dem Phasenprüfer zu vergewissern, dass der Schutzkontakt der Netzsteckdose nicht vorschriftswidrig unter Spannung steht. Sollte letzteres der Fall sein, so darf die FI-Einrichtung nicht an diese fehlerhafte Installation angeschlossen werden. Die fehlerhafte Installation muss durch einen konzessionierten Elektroinstallateur instandgestellt werden.

7. Vor dem Einstiegen in den Tank muss dieser über eine Erdlitze von mindestens 16 mm² Cu-Querschnitt mit der entsprechenden Schutzleiterklemme am Servicewagen bzw. an der ortsveränderlichen FI-Einheit verbunden werden. Die Anschlüsse am Tank und an den Schutzleiterklemmen der FI-Einrichtungen müssen guten Kontakt gewährleisten und gegen Selbstlokern gesichert sein.

8. Vor jeder Inbetriebnahme der Stromverbraucher ist eine Funktionskontrolle des FI-Schalters durch Betätigung der Prüftaste «T» vorzunehmen.

9. Für die Beleuchtung im Innern der Tanks dürfen nur explosionsgeschützte Leuchten verwendet werden, die vom ESTI zugelassen sind. Diese Leuchten müssen über Trenntransformatoren angeschlossen werden, wobei der Transformator mit dem Vorschaltgerät kombiniert sein kann.

10. Ausser den vorgenannten Massnahmen sind noch alle anderen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bau- und Betriebsvorschriften zu berücksichtigen.

11. Diese Regelung gilt für die Dauer von 5 Jahren ab Datum dieser Mitteilung.